

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Kurhaus der Gemeinde Dobel



Betreffendes Objekt:
Kurhaus Dobel, Neue Herrenalberstraße 11, 75335 Dobel

Inhaltsübersicht

§1 Inkrafttreten

§2 Geltungsbereich und Eigentum

§3 Zweckbestimmung

§4 Aufsicht und Verwaltung

§5 Art zugelassener Veranstaltungen

§6 Allgemeine Nutzungsbedingungen

§7 Bewirtschaftung

§8 Bedingungen für die Dekoration der angemieteten Räumlichkeiten

§9 Ordnungsvorschriften

§10 Haftung

§11 Ausnahmenvorschriften

§12 Zuwiderhandlungen

§13 Erhebungsgrundsatz der Entgeltbestimmungen

§14 Entstehung der Fälligkeit und Schuldner

§15 Benutzungsentgelt

§16 Befreiungen und Ermäßigungen von den Entgeltbestimmungen

§17 Stornobedingungen

§18 Ausnahmenvorschriften

§19 Inkrafttreten und Verfall vorheriger Ordnungen und Hinweise

Hinweis:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die generisch maskuline Sprachform verwendet.
Sämtliche Personenbezeichnungen sind von geschlechtsneutraler Gültigkeit.

§1

Inkrafttreten

Mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Dobel vom 31.01.2023 gilt für das Kurhaus Dobel, Neue Herrenalberstraße 11, folgende Benutzungs- und Gebührenordnung. Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

§2

Geltungsbereich und Eigentum

- (1) Das Kurhaus ist Eigentum der Gemeinde Dobel und als solches öffentliches Eigentum, das schonend und pfleglich zu nutzen ist.
- (2) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für das Kurhaus Dobel einschließlich aller nutzbaren Bereiche, Nebenräume, Außenanlagen, sowie den entsprechenden Gegenständen.
- (3) Im Einzelnen gilt die Benutzungs- und Gebührenordnung für:
 - Kursaal
 - Bürgersaal
 - Foyer
 - Küche
 - VHS Raum
 - Kurmuschel und Kurpark
 - Dorfplatz
 - Sonstige technischen und nichttechnischen Einrichtungen
- (4) Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist für jegliche Personen verbindlich, die sich in der Einrichtung und den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§3

Zweckbestimmung

- (1) Das Kurhaus in Dobel mit seinen Räumlichkeiten, Einrichtungen, dem Mobiliar, der Ausstattung und den Außenanlagen dient in erster Linie der Durchführung von Kurveranstaltungen und Veranstaltungen der Gemeinde Dobel.
- (2) Außerdem kann das Kurhaus von örtlichen Vereinen, den Kirchengemeinden und sonstigen Dritten zur Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen zu den in dieser Ordnung genannten Bedingungen gemietet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung des Kurhauses besteht nicht.

§4

Aufsicht und Verwaltung

- (1) Das Kurhaus wird von der Kurverwaltung Dobel verwaltet.

- (2) Die laufende Wartung und Beaufsichtigung obliegen dem Hausmeister. Dieser ist bei allen seinen Handlungen Bevollmächtigter der Kurverwaltung Dobel und übt das Hausrecht unmittelbar aus.
- (3) Die Benutzer unterwerfen sich den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen Anordnungen des Hausmeisters oder der Kurverwaltung.
- (4) Die Kurverwaltung Dobel kann im Einzelfalle für die Benutzung weitere Auflagen erteilen, insbesondere auch Sicherheitsleistungen verlangen.
- (5) Das Kurhaus wird dem Benutzer in dem ihm bekannten Zustand von der Kurverwaltung Dobel überlassen. Es gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich dem Betreiber oder der beauftragten Person geltend gemacht werden. Die mängelfreie Überlassung wird im Übergabeprotokoll bei Schlüsselübergabe dokumentiert. Nach der Veranstaltung wird die Übergabe bei Schlüsselabgabe erneut dokumentiert und gegebenenfalls werden Mängel aufgeführt.

§5

Art zugelassener Veranstaltungen

- (1) Das Kurhaus kann von der Kurverwaltung Dobel zur Durchführung von Veranstaltungen, wie Versammlungen, Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Vereinsfeste und gesellschaftliche Veranstaltungen und dergleichen überlassen werden. Die Bereitstellung erfolgt nach den in §§5 ff. genannten Voraussetzungen und Bedingungen.
- (2) Mit der Unterschrift auf der Nutzungsvereinbarung bekennt der Veranstalter, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, linksextremen, extremistischen, rassistischen, antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird und solches Gedankengut weder darstellt noch verbreitet. Sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch Schrift die Würde und Freiheit des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
- (3) Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, so hat der Veranstalter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.
- (4) Kommt es im Rahmen der Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinne des Strafgesetzbuches, zu denen der Veranstalter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, so verpflichtet sich der Veranstalter eine Vertragsstrafe zu zahlen. Eine Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen ist nicht ausgeschlossen.

§6

Allgemeine Nutzungsbedingungen

- (1) Die Benutzung des Kurhauses ist bei der Kurverwaltung Dobel mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss Angaben zu der Art, der Zeitdauer, dem Umfang und zum Veranstalter enthalten. Die Einrichtung darf erst nach erteilter Erlaubnis und Freigabe benutzt werden.
- (2) Liegen für einen Tag mehrere Anmeldungen vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Veranstaltungen der Gemeinde Dobel haben Vorrang. Bei der Prüfung der Anträge ist die Bedeutung der Veranstaltung für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann der Betreiber eine kürzere Antragsfrist akzeptieren.

- (3) Der Betreiber kann die Überlassung der Einrichtung für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten mit besonderen Auflagen versehen.
- (4) Der Betreiber ist berechtigt eine Nutzungsvereinbarung zu widerrufen, wenn
 - a. Den Bestimmungen der Benutzungsordnung zuwidergehandelt wird,
 - b. Nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Benutzungsgenehmigung nicht ausgesprochen worden wäre,
 - c. Unvorhergesehene zwingende Gründe oder Rücksichten auf das öffentliche Wohl dies notwendig erscheinen lassen.
- (5) Zur Leistung einer Entschädigung (Schadensersatz) ist die Gemeinde Dobel in allen Fällen des Abs. 4 nicht verpflichtet. Der Ersatz entfällt ebenfalls, wenn höhere Gewalt vorliegt.
- (6) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist der Betreiber unverzüglich zu benachrichtigen. Ein dadurch dem Betreiber entstehenden Schaden ist gegebenenfalls nach der Gebührenordnung dem Veranstalter zu ersetzen.
- (7) Der Veranstalter hat auf den Einsatz von rauch-, nebel- oder hitzeerzeugenden Utensilien zu verzichten. Sollte eine Missachtung einen Fehlalarm auslösen, so hat der Veranstalter für die entstehenden Kosten zu haften.
- (8) Bei der Festlegung des Termins für eine Veranstaltung hat der Benutzer das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.
- (9) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Betreiber schriftlich zu beantragen.
- (10) Der Zutritt zu den Maschinenräumen ist Unbefugten untersagt.
- (11) Den Anordnungen der Kurverwaltung und des Hausmeisters, die die Veranstaltungen überwachen, sind in jedem Falle zu folgen. Eventuelle Verstöße gegen diese Ordnung, Beschädigungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind dem Hausmeister sofort zu melden. Im Übrigen unterwirft sich der Veranstalter den Ordnungsvorschriften dieser Benutzungsordnung.
- (12) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Nutzung der angegebenen Anlagen oder Einrichtungen während der festgesetzten Zeit für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Ordnung rechtsverbindlich anerkennt. Dies tut er durch Unterschreiben der Nutzungsvereinbarung.

§7

Bewirtschaftung

- (1) Je nach Bedarf kann das Kurhaus bewirtschaftet werden. Das Wirtschaftsrecht wird durch das Bürgermeisteramt dem jeweiligen Veranstalter erteilt. Die Genehmigung kann mit bestimmten Auflagen verknüpft werden.
- (2) Der Wirtschaftsinhaber ist verpflichtet, eine geordnete, leistungsfähige Wirtschaftsführung zu garantieren. Im Übrigen hat er die Pachtbedingungen des Bürgermeisteramts anzuerkennen, die besonderen Gebühren rechtzeitig zu entrichten und alle geltenden Gesetze zur Führung eines Gaststättenbetriebes zu beachten.

§8

Bedingungen für die Dekoration der angemieteten Räumlichkeiten

- (1) Dekorationen, Aufbauten und sonstige optische und bauliche Veränderungen der Räumlichkeiten dürfen ohne Zustimmung der Kurverwaltung Dobel nicht vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder zu beseitigen,

sodass der alte Zustand wiederhergestellt ist. Veränderungen, die im Nachgang sichtbar bleiben sind zu unterlassen.

- (2) Zur Dekoration darf nur nichtbrennbares oder schwerentflammendes Material verwendet werden. Es ist auf eine Verhütung der Feuergefahr und auf eine fachmännische Ausführung des Materials zu achten (vgl. §6, Abs.7).

§9

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Ordnungsvorschriften gelten gleichermaßen für Dauer- und für Einzelbelegungen.
- (2) Besucher dürfen nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sind zu befolgen.
- (3) Im Benutzungsantrag ist für jede Veranstaltung dem Betreiber ein Verantwortlicher zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist.
- (4) Der Veranstalter überwacht die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung und übt als Beauftragter des Betreibers das Hausrecht aus. Er ist insofern gegenüber Veranstaltungsteilnehmern weisungsberechtigt und seinen Anordnungen sind Folge zu leisten. Personen, die den Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen kann der Veranstalter aus dem Gebäude und von den Außenanlagen verweisen.
- (5) Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Gebäude, seine Räumlichkeiten, sowie deren Einrichtung und Ausstattung schonend und pfleglich zu behandeln und nach besten Kräften dazu beizutragen, dass andere Mitbenutzer Sorgfalt üben. Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.
- (6) Ein Anspruch auf eine Aushändigung von Schlüsseln besteht nicht.
- (7) Beim Verlassen der Gebäude sind alle Fenster zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten.
- (8) Tische und Stühle sind so aufzustellen, dass der Haupteingang und die Nebeneingänge frei sind. Während einer Veranstaltung dürfen sämtliche Ausgangstüren nicht abgeschlossen werden. Flucht- und Rettungswege sind mit einer Breite von mindestens 1,5 m freizuhalten.
- (9) Der Zugang zu den Gebäuden darf nur über die jeweils dafür vorgesehenen Eingänge erfolgen.
- (10) Die Bedienung und Betreuung der Heizungs- und Lüftungsanlage erfolgt ausschließlich durch Gemeindepersonal.
- (11) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, daraus hergestellte Mischungen und ähnliche feuergefährliche Stoffe, bengalischem Licht und sonstiger Pyrotechnik, das Mitbringen sowie der Verkauf von gasgefüllten Luftballons ist untersagt. Die gesetzlich vorgeschriebene Brandschutzordnung ist zu beachten (vgl. §6, Abs. 7).
- (12) Werbung und Warenverkauf bedürfen der Zustimmung des Betreibers.
- (13) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (14) Alle geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer-, und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind vom Veranstalter genauestens einzuhalten. Er ist insbesondere auch für die Einhaltung der Versammlungsstättenverordnung vom 28. April 2004 in ihrer jeweils gültigen Fassung verantwortlich. Je nach Art der Veranstaltung kann der Betreiber verlangen, dass der

- Veranstalter einen Ordnungsdienst auf seine Kosten bestellt. Gegebenenfalls ist eine Sicherheits- und Sanitätswache und/oder Feuerwache für die Veranstaltung erforderlich, deren Bestellung und Bezahlung Sache des Veranstalters ist.
- (15) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen durch zu großer Lautstärke entstehen und während der Veranstaltung keine erhöhten Lärmemissionen nach außen dringen. Spätestens nach 2:00 Uhr muss die Veranstaltung beendet sein. Die Regelungen der Polizeiverordnung Dobel bleiben unberührt und sind zu beachten. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Ordnungsamtes und sind vom Veranstalter selbstständig einzuholen und der Kurverwaltung Dobel spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung vorzuweisen.
- (16) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, die Veranstaltung steuerlich anzumelden und notwendige behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen und Anmeldungen (z.B. GEMA) einzuholen.
- (17) Fahrzeuge aller Art dürfen nur auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellt werden. Rettungswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr außerhalb des Kurhauses dürfen nicht zugesperrt oder versperrt werden. Der Betreiber behält sich vor, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge für den Halter kostenpflichtig abschleppen zu lassen.
- (18) Die Beauftragten des Betreibers haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen. Ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.
- (19) Im gesamten Kurhausgebäude herrscht absolutes Rauchverbot. Sollte der Betreiber die Information erhalten, dass dieses nicht eingehalten wurde, kann eine Vertragsstrafe verlangt werden.
- (20) Die Räumlichkeiten sind besenrein zu verlassen. Entstandene Mängel werden nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.
- (21) Die Küche ist sauber zu verlassen. Das Geschirr muss sauber gespült, die Flächen gereinigt und die Spülmaschinen von Essensresten befreit werden. Die Spülmaschinen sind auszuschalten und geöffnet zu hinterlassen.
- (22) Der durch die Veranstaltung entstandene Müll ist in den vorgesehenen Müllcontainern unterhalb des Gebäudes zu entsorgen. Ein entsprechender Schlüssel wird hierfür ausgehändigt.
- (23) Das Anschließen von technischen Geräten muss mit der beauftragten Person des Betreibers abgesprochen werden.
- (24) Der Betreiber übernimmt keine Haftung für die Garderobe.
- (25) Der Betreiber übergibt mit der beidseitigen Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung die Verpflichtungen nach §38 Abs. 1-4 VStättVO an den benannten Veranstaltungsleiter. Darunter fällt die Sicherungspflicht und die Einhaltung der Vorschriften während der Veranstaltung, die ständige Anwesenheitspflicht des Veranstaltungsleiters, die Zusammenarbeit mit Behörden sowie gegebenenfalls entstehenden Betriebseinstellung nach Risikoabwägung. Eine beauftragte Person des Betreibers muss während der Veranstaltung nicht anwesend sein, eine Rufbereitschaft durch den Hausmeister besteht.

§10

Haftung

- (1) Der Betreiber übergibt das Kurhaus mit seinen Räumlichkeiten und Einrichtungen dem Veranstalter in ordnungsgemäßem Zustand. Der Veranstalter ist verpflichtet, insbesondere das Mobiliar, aber auch alle anderen Geräte und Ausstattungsgegenstände jeweils vor der

- Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Verwendungszweck durch einen Beauftragten zu prüfen. Der Veranstalter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Betreiber unverzüglich zu melden.
- (2) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Betreiber an überlassenen Einrichtungen, Geräten, Ausstattung und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen der Benutzungserlaubnis entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung.
 - (3) Die Haftung des Veranstalters erstreckt sich auch auf Schäden, die während den Vorbereitungen und Aufräumarbeiten durch ihn, Besucher oder Beauftragte entstehen. Sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Veranstalters. Der Betreiber übernimmt keine Haftung.
 - (4) Der Betreiber ist berechtigt Schäden auf Kosten des Veranstalters selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
 - (5) Der Betreiber behält sich vor eine Kautions für die angemieteten Räumlichkeiten zu erheben.
 - (6) Der Veranstalter haftet für alle etwaigen Schadenersatzansprüche anlässlich von Veranstaltungen, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird der Betreiber wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Veranstalter verpflichtet, den Betreiber von dem gegen ihn geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
 - (7) Der Betreiber haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertgegenstände, sonstigem privaten Vermögen der Benutzer und Besucher, sowie den eingebrachten Dingen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Bereich der Einrichtungen abgestellte Fahrzeuge. Fundsachen sind bei der Kurverwaltung Dobel abzugeben, die sie, sofern der Verlierer sich nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundbüro der Gemeinde abgibt.
 - (8) Der Veranstalter ist verpflichtet in jeder Hinsicht für ausreichende Haftpflicht- und Unfallsicherungsschutz zu sorgen. Der Betreiber kann einen entsprechenden Nachweis verlangen.
 - (9) Wird eine Beschädigung festgestellt, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist angenommen, dass der letzte Veranstalter den Schaden verursacht hat. Die Schäden werden von der Kurverwaltung Dobel auf Kosten des Verursachers behoben.

§11

Ausnahmevorschriften

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen der Vorschriften dieser Benutzungsordnung durch den Betreiber genehmigt werden. Ausnahmen sind beim Betreiber schriftlich einzureichen. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Eine klare und schriftliche Dokumentation ist hierbei erforderlich, die den Genehmigungsprozess einschließlich der Begründung und Genehmigung jederzeit schlüssig und lückenlos nachverfolgen lässt.

§12

Zuwiderhandlungen

- (1) Einzelpersonen, Vereine oder Veranstalter, die gegen die Benutzungsordnung grob oder wiederholt verstoßen, können zeitlich befristet oder dauernd von der Benutzung der entsprechenden Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

- (2) Der Veranstalter ist auf Verlangen des Betreibers bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung zur sofortigen Räumung und Herausgabe des genutzten Objektes verpflichtet. Kommt der Veranstalter der Verpflichtung nicht nach, so ist der Betreiber berechtigt die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (3) In solchen Fällen bleibt der Veranstalter zur Zahlung des Benutzungsentgeltes und der angefallenen Nebenkosten verpflichtet. Schadenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Veranstalter haftet auch für etwaige Verzugschäden.

§13

Erhebungsgrundsatz der Entgeltbestimmungen

Der Betreiber erhebt für die Nutzung des in §2 der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegten Geltungsbereiches Entgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung. Es werden Entgelte für Einzel- und Dauerbelegungen erhoben.

§14

Entstehung der Fälligkeit und Schuldner

- (1) Mit der Zusage auf Benutzung entsteht der Anspruch auf das Benutzungsentgelt.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Eine mögliche Kautionszahlung als exkludierter Teil der Benutzungs- und Gebührenordnung ist spätestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zur Zahlung fällig.
- (3) Mit der verbindlichen Zusage behält sich der Betreiber vor, den aktuellen Kautionsatz zu verlangen. Die Kautionszahlung wird nach anstandsloser Abnahme erstattet. Bei entstandenen Mängeln behält sich der Betreiber vor, die Kautionszahlung durch Nichteinhaltung der in dieser Benutzungs- und Gebührenordnung beschriebenen Punkte vorläufig einzubehalten.
- (4) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der Antragsteller des Benutzungsantrags, der Veranstalter. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§15

Benutzungsentgelt

- (1) Die Benutzungsentgelte werden in der aktuell gültigen Entgeltbestimmung als Anlage der Benutzungs- und Gebührenordnung festgelegt.
- (2) In der Grundmiete sind die Betriebs- und Verwaltungskosten, sowie die sanitären Einrichtungen inklusive Verbrauchsmaterial enthalten.
- (3) Müssen nach der Veranstaltung weitere Reinigungsleistungen seitens des Betreibers erbracht werden, so wird dem Veranstalter der Arbeitsaufwand zum aktuell gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sind Schäden entstanden, so ist Schadenersatz nach §10 Abs. 4 zu leisten.

§16

Befreiungen und Ermäßigungen von den Entgeltbestimmungen

- (1) Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Dobel sind von den Entgeltbestimmungen befreit, sofern die Veranstaltung keinen gewerblichen Hintergrund hat und/oder einem karitativen Zweck dient. §15 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Eigenveranstaltungen des Betreibers sind vom Nutzungsentgelt befreit.
- (3) Kulturelle Veranstaltungen aller Art, sofern sie im Interesse des Kurortes und ohne Bewirtschaftung durchgeführt werden, sind frei von Nutzungsgebühren.

- (4) Weitere Befreiungen von den Entgeltbestimmungen obliegen dem Betreiber und können im Einzelfall begründet entschieden werden.

§17

Stornobedingungen

- (1) Sagt ein Veranstalter eine Veranstaltung ab, für die ihm der Betreiber eine verbindliche Zusage erteilt hat, so wird das Benutzungsentgelt anteilig als Stornokosten berechnet.
- (2) Stornokosten berechnen sich wie folgt:
- Bis 50 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: keine Stornokosten
 - Bis 30 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 50% des Benutzungsentgeltes
 - Bis 15 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 75% des Benutzungsentgeltes
 - Ab 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn: 100% des Benutzungsentgeltes

§18

Ausnahmevorschriften

In besonderen Einzelfällen ist es dem Betreiber vorbehalten abweichende Ausnahmen von diesen Entgeltbestimmungen zu genehmigen. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag beim Betreiber einzureichen. Dieser wird erst bei einer Rückbestätigung durch den Betreiber gültig.

§19

Inkrafttreten und Verfall vorheriger Ordnungen und Hinweise

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt nach Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2023 am 1. März 2023 in Kraft. Mit Inkrafttreten löst die Benutzungs- und Gebührenordnung alle vorherigen Fassungen und sonstige Hinweise zum Kurhaus zum 1. März 2023 ab.

Dobel, den 31.01.2023



Christoph Schaack
Bürgermeister



Anlage 1 Entgeltbestimmungen zu Mietangelegenheiten des Kurhaus Dobel

Gültig ab 1. März 2023

Die angegebenen Preise verstehen sich netto zzgl. MwSt.

1. Räumlichkeiten

Kursaal	
Bis 4 Stunden	150,00 €
Tagesnutzung	450,00 €
Zzgl. Nebenkostenpauschale	150,00€
Küche	
Tagesnutzung	100,00 €
Zzgl. Nebenkostenpauschale	100,00 €
Foyer	
Tagesnutzung	50,00 €
Kurhaus gesamt- Wochenendpauschale	
Wochenendnutzung des Kursaals mit Foyer und Küche vom Vortag ab 14 Uhr bis zum Tag nach der Veranstaltung 11 Uhr	500,00 € Zzgl. Nebenkostenpauschale von 250,00 €
VHS Raum	
stundenweise	20,00 €
Kurmuschel und Kurparknutzung	
Tagesnutzung	75,00 €
Dorfplatz	
Bis 4 Stunden	100,00 €
Tagesnutzung	180,00 €
Zzgl. Nebenkostenpauschale	50,00 €
Kaution	
Die Kaution entspricht der Höhe des veranschlagten Mietpreises bei Einzelbelegungen und Tagesnutzung.	

2. Ausstattung

Folgende Ausstattung ist nicht im Grundpreis enthalten und muss extra gebucht werden:

Beamer	50,00 €
Flügel (nicht extra gestimmt)	50,00 €
Husse für Stehtisch je Stück – müssen gewaschen zurückgebracht werden -	2,00 €